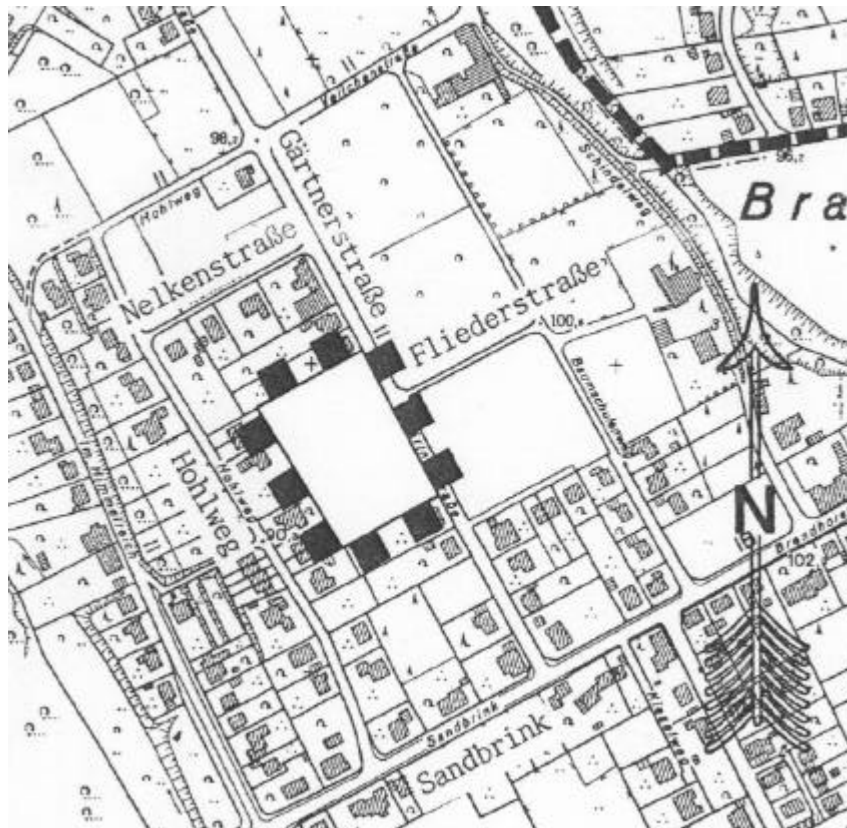


GEMEINDE HIDDENHAUSEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gärtnerstraße zwischen den Grundstücken Gärtnerstraße 9 und 21 im Gemeindeteil Eilshausen

Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat am 15.06.2000 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), eine Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gärtnerstraße zwischen den Grundstücken Gärtnerstraße 9 und 21 im Gemeindeteil Eilshausen beschlossen. Der vorgenannte Satzungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Durch die Satzung wird eine westlich der Gärtnerstraße gelegene Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den Innenbereich erfolgt mit dem Ziel, im Satzungsgebiet Wohnnutzung im Sinne des allgemeinen Wohngebietes zuzulassen. Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Satzung.

Die Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gärtnerstraße zwischen den Grundstücken Gärtnerstraße 9 und 21 im Gemeindeteil Eilshausen liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Planungsamt, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden zu jedermanns Ansicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 39 bis 43 BauGB für durch diese Ergänzungssatzung eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtet werden

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Planungsamt, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

III. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der Ergänzungssatzung durch den Rat der Gemeinde Hiddenhausen, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Ergänzungssatzung für den Bereich westlich der Gärtnerstraße zwischen den Grundstücken Gärtnerstraße 9 und 21 im Gemeindeteil Eilshausen rechtsverbindlich.

Hiddenhausen, den 16.06.2000

Veröffentlicht am 24.06.2000

gez. Korfsmeier